## 6. Abkürzungen auf rheinischen Inschriften.

Unter der nicht geringen Anzahl römischer Inschriften vom Rheine, welche, trotz mehrfacher und anerkennenswerther Erklärungsversuche, noch immer einer befriedigenden Lesung entgegensehen, sind insbesondere einige aus Mainz und der Umgegend schon allein durch ihre ungewöhnlichen Wortabkürzungen um so mehr hervorzuheben, als sich letztere unseres Wissens bis jetzt gerade nur hier haben nachweisen lassen. Beispielsweise sei zunächst an die ihrer Bedeutung nach als Bezeichnung der Tribus Claudia mehrfach angezweifelte Sigle C bei Steiner cod. insc. rom. Danub. et Rhen. 504 erinnert, woselbst nach dem Namen des Verstorbenen C. VI-RVNO als offenbare Heimathbezeichnung folgt: so ungewöhnlich die Abkürzung der Tribusbezeichnung durch ein blosses C ist, so nimmt doch auch Grotefend Imp. Rom. p. 129 mit Recht daran um so weniger Anstoss, als in der That, was bis jetzt übersehen wurde, die ganz identische Abbreviatur bei Orelli 3504 vorliegt: NAT NORICVS COL· C· VIRVNO, wenn sie auch hier nicht zur Tribusbezeichnung dient. Dieselbe Mainzer Inschrift bietet aber eine noch weit bedeutsamere Wortabkürzung dar, welche sich auch noch auf einigen andern Steinschriften desselben Fundgebietes (mit einer geringen Modification auf einer einzigen) wiederholt, ohne bis jetzt irgendwo einer nähern Untersuchung unterzogen worden zu sein: es sind die Siglen  $H \cdot I \cdot S \cdot E \cdot$  und  $H \cdot I \cdot S \cdot T \cdot$  auf folgenden Mainzer Inschriften, deren Texte hier nach nach sorgfältigen Abklatschen wiedergegeben werden.

1. Steiner a. a. O. 455:

C·SECCIVS·C·L CORINTVS A N N XXX·H·I·S·E·PAT RONVS·POSI

2. Steiner 506:

CALLIVS · C · F ·
ANIES · CREM
ONA · MIL · LEG
XIIII · GEM · ANNOR ·
XXX · STIP · XV · H · I · S · E
FRATER · OB · PIETAT

3. Steiner 431:

ROMANVS
T·AVIDI·CO

RDI·EQ·LEG

XXII·PRI·

SERVS·AN

XXVII·MER

EIVS·P·H·I·

S·E·S·T·T·L

Da hier einestheils die Siglen  $S \cdot T \cdot T \cdot L$  ebenso bekannt sind, als ein Blick oben auf 1 und 2 darthut, dass weiter vor denselben die Siglen  $H \cdot I \cdot S \cdot E$  zusammengehören und zusammengenommen werden müssen, so kann das H keinenfalls zu dem vorausgehenden MER EIVS · P· (d. h.

wohl meritis eius positum oder posuit mit Bezug auf T. Avidius Cordus) bezogen werden, und es fallen somit alle bezüglichen in den Bonner Jahrbüchern II, S. 93 n. 40 (vgl. S. 158), III S. 86 f. und in der Zeitschrift des Mainzer Alterthumsvereins I S. 82 n. 42 vorgebrachten Erklärungsversuche in sich zusammen. - Wie ist nun aber das unseres Wissens noch nirgend erklärte H.I.S.E zu ergänzen? Der Charakter obiger 3 Inschriften als Grabschriften führt sicherlich schon von selbst darauf zunächst in dem H·S·E die bekannte auf Sepulcralsteinen unzähligemal wiederkehrende Formel Hic Situs Est zu erkennen, welche sich bald vollständig ausgeschrieben findet, wie auf den Mainzer Grabschriften bei Steiner 248, 488 und einem unedirten Fragmente des Mainzer Museums, bald nur theilweise, wie das H.S. EST des Mainzer Steines bei Steiner 433, meistens aber nur angedeutet durch H·S·E oder H·S· (Orelli 479) 1). Was bedeutet nun aber das zwischen H und S mitten inne stehende !? Wie SVPRA durch S (Orelli-Henzen 7314) abbrevirt wurde, so ist I die mehrfach begegnende Sigle für INFRA, wie ausser Orelli-Henzen 7081. 6087 insbesondere auch die kasteler Inschrift des Mainzer Museums bei Orelli 4983. Steiner 239 erweiset, welche in den Annalen des Nassauischen Alterthumsvereins VII, I S. 22 ff. ausführlich erläutert worden ist. Bei allen diesen Stellen kann jedoch nicht entgehen, dass INFRA hier in der Bedeutung eines unter und unterhalb auf derselben räumlichen Oberfläche und in derselben Richtung, die das Vorausgehende andeutet, gebraucht ist, demnach also neben dem HIC um so weniger ergänzt werden kann, als offenbar in dem mit I gemeinten Worte nur eine näher bestimmende Verstärkung desselben ausgedrückt werden soll.

<sup>1)</sup> Eine Abweichung von dieser Formel begegnet nur in der deutlichen und unzweifelhaften, von allen bisherigen Herausgebern überschenen Variante H·C·E d. h. Hic Conditus Est, in der Mainzer Grabschrift bei Steiner 536.

Mit Rücksicht auf dieses sprachliche Bedenken vermuthet Hr. Prof. Th. Mommsen, wie er dem Unterzeichneten aussprach, in dem I vielmehr die Andeutung des Wortes INTVS, und in der That spricht dafür unter andern eine Inschrift aus Ostia bei Orelli-Henzen 7396: BENE SIT TIBI QVI IACIS INTVS. Es wäre demnach das H·I·S·E· der drei Mainzer Inschriften zunächst als HIC INTVS SITVS EST zu ergänzen und somit eine befriedigende Deutung dieser ungewöhnlichen Schlussformel gewonnen, wenn nicht eine vierte bereits oben bei anderer Veranlassung erwähnte Mainzer Inschrift dieses neugewonnene Resultat wiederum in Frage stellte. Sie lautet genau also:

## 4. Steiner 504:

C·DONIVS
SVAVIS
C·VIRVNO
VIXIT·ANOS·XL
MIL·LEG·XIIII
GEM·STIP·
XV·L·DONIVS
ALBANVS·FR
ATER·FACIVN
DVM·CVRAVIT
H·I·S·T

Auch hier findet sich  $\mathbf{H} \cdot \mathbf{I} \cdot \mathbf{S} \cdot \mathbf{T} \cdot$  so unverkennbar am Schlusse der Grabschrift als Variante der üblichen Formel  $\mathbf{H} \cdot \mathbf{S} \cdot \mathbf{E} \cdot$ , dass man alsbald wie bei jenen drei vorerwähnten erklären würde, wenn nicht der letzte Buchstabe klar und deutlich ein  $\mathbf{T}$  und kein  $\mathbf{E}$  wäre. Lehne, welchem das Ungewöhnliche der Schlussformel nicht entging, suchte sich (Ges. Schr. II S. 142 zu n. 177) durch die Erklärung Hic Iacet Sub Titulo zu helfen, die, zumal titulus in der Be-

deutung von Grabstein gerade auch auf Mainzer Inschriften (Steiner 485, 496) vorkommt, als Nothbehelf hingehen kann. Vielleicht liegt hier nur ein einfaches Versehen des Steinmetzen vor, welcher, durch das vorhergehende S verleitet, den letzten statt des ersten Buchstaben von EST einschrieb.

Eine längere Reihe von Wortabkürzungen pflegt auch dann am Schlusse von Grabinschriften sich zu finden, wenn die üblichen Angaben über die Errichtung des Grabsteins selber beigefügt werden. Ueber diese Errichtung ist von dem Verstorbenen oft Nichts angeordnet worden und ein Bruder (Steiner 449) oder Verwandter (450) oder ein Freund (495) übernimmt aus sich diese Liebespflicht, deren Erfüllung sodann durch ein CVRAVIT oder CVRAM EGIT oder POSVIT bezeichnet wird. Häufiger aber hat der Verstorbene in seinem Testamente Vorsorge getroffen, so dass seinen Erben die Errichtung des Grabsteins zur Pflicht gemacht ist. Dieses wird von den letztern bekanntlich entweder durch H·T·F·C (Orelli 446) oder öfter durch H·E·T·F·C (Steiner 527, 468) oder E.T.F (Steiner 1687) oder EX TESTAMENTI FORMVLA POSIT (Fuchs Gesch. v. Mainz I S. 141 n. XXIII) oder noch kürzer durch E.T (Steiner 496, 513) ausgesprochen. Nicht minder häufig aber und keineswegs so selten, wie noch Orelli zu 4356 meint, ist die ausdrückliche und gesonderte Erwähnung, dass der Verstorbene durch sein Testament jene Errichtung angeordnet, die Erben sie aber ausgeführt haben: dieses geschieht durch ein dem H·S·E gewöhnlich sich unmittelbar anschliessendes T·F·I· (oder T·P·I: Mommsen Insc. Helv. 159), H·F·C (Steiner 528, 511, 467, 493), welches bisweilen (Steiner 426, Orelli-Henzen 6842) fast ganz ausgeschrieben [TESTA-MENTO F(ieri) IVSS(it)] ist, demnach also nicht, wie Orelli a. a. O. glaubt, durch das seltene TESTAMENTI FORMVLA IVSSVS ergänzt werden darf. Eng an diese Formel T.F.I schliesst sich nun aber eine andere T.F.C

(Steiner 550) an, hinter welcher sodann HEREDES F C in der üblichen Weise folgt: es kann kein Zweifel sein, dass dieses C, wie das am Schlusse, durch Curavit erklärt werden muss als Synonymum des gewöhnlicheren Iussit. Diese kleine Modification der üblichen Formel scheint nun weiter auch den Schlüssel zu geben zur Erschliessung einer andern bis jetzt ebenfalls noch unenträthselten Abbreviatur auf einer andern Mainzer Inschrift bei Steiner 481:

T·CLODIVS

T·F·STE·OPTATVS

AVG·TAVR·MIL

LEG·IIII·MAC·

AN·XXV·STIP

V·H·S·E·T·N

C·H·F·C

woselbst Lehne a. a. O. n. 153 das räthselhafte T·N·C durch 'Titi nepos Clodius' deutet und letzteren Namen mit dem folgenden heres so verbindet, dass dieser Erbe Clodius der Enkel des Verstorbenen gewesen sein soll. Da sowohl T als Abbreviatur für Testamento als N für non (vgl. Orelli-Henzen 4350. 4554. 7387) feststeht, auch C kaum etwas anderes als das am Schlusse stehende C d. h. cura vit bedeuten zu können scheint, so würde somit das Testamento non curavit dieser Inschrift dem oben erwähnten Testamento fieri curavit entgegengestellt werden können. Aber auch hier weiset Herr Prof. Mommsen auf die in diesen Formeln stetig eingehaltene Bestimmtheit des Ausdrucks hin, welche die Auslassung eines 'fieri' vor non nicht gestattet. Es scheint sonach kaum etwas anderes übrig zu bleiben als in der Sigle C hinter N die Abbreviatur eines Participiums zu vermuthen, welches sich auf her es in dem Sinne bezieht,

dass der Erbe obschon durch das Testament nicht verpflichtet dennoch den Grabstein habe setzen lassen.

Noch weit mehr als hier irrte Lehne bei einer andern Mainzer Grabschrift von dem Richtigen ab, ohne dass bis jetzt einem seiner Nachfolger die Grösse dieser Verirrung aufgefallen wäre. Im Jahre 1790 wurde in der Nähe von Mainz folgende Grabschrift einer Sklavin gefunden und zuerst von dem Mainzischen Geheimerath Reuter, einem umsichtigen Alterthumsforscher, originalgetreu in Schunks Beiträgen zur Mainzer Geschichte III, S. 425—428 veröffentlicht und erläutert:

LSO Lebens labre dieser SINOY LA Diet zu machen. Herbei Ungeleichte Le die zu machen der ganzeitzte Le die zu machen der ganzeit mehrer der SINOY LA NIN hatte LA VINOY LA NIN hatte LA VINOY LA NIN LABRE ANNY CLA LA NIN CYLA IIII · NAM · TA LA NIN CYLA III · NAM · TA LA NIN CYLA IIII · NAM · TA LA NIN CYLA III · NAM · TA LA NIN CYLA III · NAM · TA LA NIN CYLA III ·

COMMANIEVLVS (Ore SXIJ37 846) vergleicht, I Denn such ANNIEVLA tudet TISOG einer Inschrift der Schweiz

Da ihm das ANNVCLA der 4. Zeile unverständlich war, so erklärte er es 'annorum nonaginta quinque' mit Berufung auf Hagenbuch epist, epigr. p. 564 und Zaccaria istitut. lapid. p. 330 wegen der angeblichen Zahl VC und sah das dahinter folgende LA als Fortsetzung des in der 3. Zeile unvollendet gebliebenen ANCILL an, ohne jedoch an den bei dieser Zusammennahme herauskommenden drei LAnstoss zu nehmen, wiewohl dadurch allein schon diese Erklärung als unmöglich erwiesen wird, wenn auch das Zahlzeichen VC statt XCV zugegeben würde, zumal grade auf einer andern Mainzer Inschrift bei Steiner 468 in ähnlicher ungewöhnlicher Weise IIIL ausgedrückt ist. Noch gewaltsamer als Reuter verfuhr jedoch Lehne a. a. O. II n. 349, indem er zwar Taf. XI n. 48 diese vierte auch ihm unverständ-

liche Zeile so abbilden liess, dass hinter ANN ein Punkt, am Schlusse ein halbes, jedoch unverkennbares A (genau so wie es auch auf dem Steine selbst bemerkt wird) gesetzt ist, dagegen aber im Texte dieses A gänzlich fehlt und ANN. V·CL· ganz auseinander gerückt und durch (auf dem Steine gar nicht vorhandene) Punkte wie einzelne Abkürzungen getrennt sind. Danach erklärte er und ihm folgend Steiner 577: annos vixit CL et menses IIII, und bemühte sich S. 414 noch eine Reihe anderer Beispiele ungewöhnlich hohen Lebensalters aus dem Alterthume (nach Plin. N. H. XXI, 10) und aus der Neuzeit zusammenzustellen, um die angeblichen 150 Lebensjahre dieser Sklavin glaublich zu machen. Hierbei verletzte Lehne zugleich die grammatische Struktur der ganzen Inschrift, in welcher hinter ANCILLA wenigstens QVAE VIXIT ANN hätte folgen müssen. Alle diese Ungehörigkeiten beseitigen sich durch die Deutung des ANNVCLA als ANNICVLA, zu welchem sich aus Inschriften allein schon zunächst COMMANVPLARIS (Orelli 3555) neben COMMANIPVLVS (Orelli 3557. 6846) vergleicht. auch ANNICVLA findet sich auf einer Inschrift der Schweiz bei Mommsen Insc. Helv. 296:

PRIMA C·COTEI
LIB·ANN·XVI·ET
SOROR·ILLAEVS
ARAVRICA·ANNIC
ET·MENS·VI·H·S·S
PATRONVS·PO

Da es sich auch hier von dem ein Jahr und sechs Monaten alten Schwesterchen einer sechszehnjährigen Freigelassenen handelt, so scheint Roths: SORORILLA EVS (eius) den Vorzug zu verdienen vor Mommsens: SOROR ILLAEVS (illius) und wie oben ANNVCLA ET MEN · IIII so dient hier ANNIC(ula) ET MENS · VI zur Bezeichnung

eines früh verstorbenen unmündigen Kindes. Eine noch kürzere Lebensdauer wird auf einer andern durch ihre Klagergüsse bemerkenswerthen Grabschrift zu Mainz durch SEMISSEM ANNI VIXIT ET DIES OCTO ausgedrückt, so dass SEMISSIS ANNI sich genau dem ANNICVLVS an die Seite stellt<sup>2</sup>). Sonach wäre also aus Lehne's 150jähriger Sklavin ein unmündiges Sklavenkind von einem Jahre und vier Monaten geworden!

Frankfurt a.M.

J. Becker.

<sup>2)</sup> Vgl. Bonner Jahrb. XXX S. 30. Philol. XX, 3 S. 535. Zeitschrift des Mainzer Vereins II, 3 S. 315 n. 163.